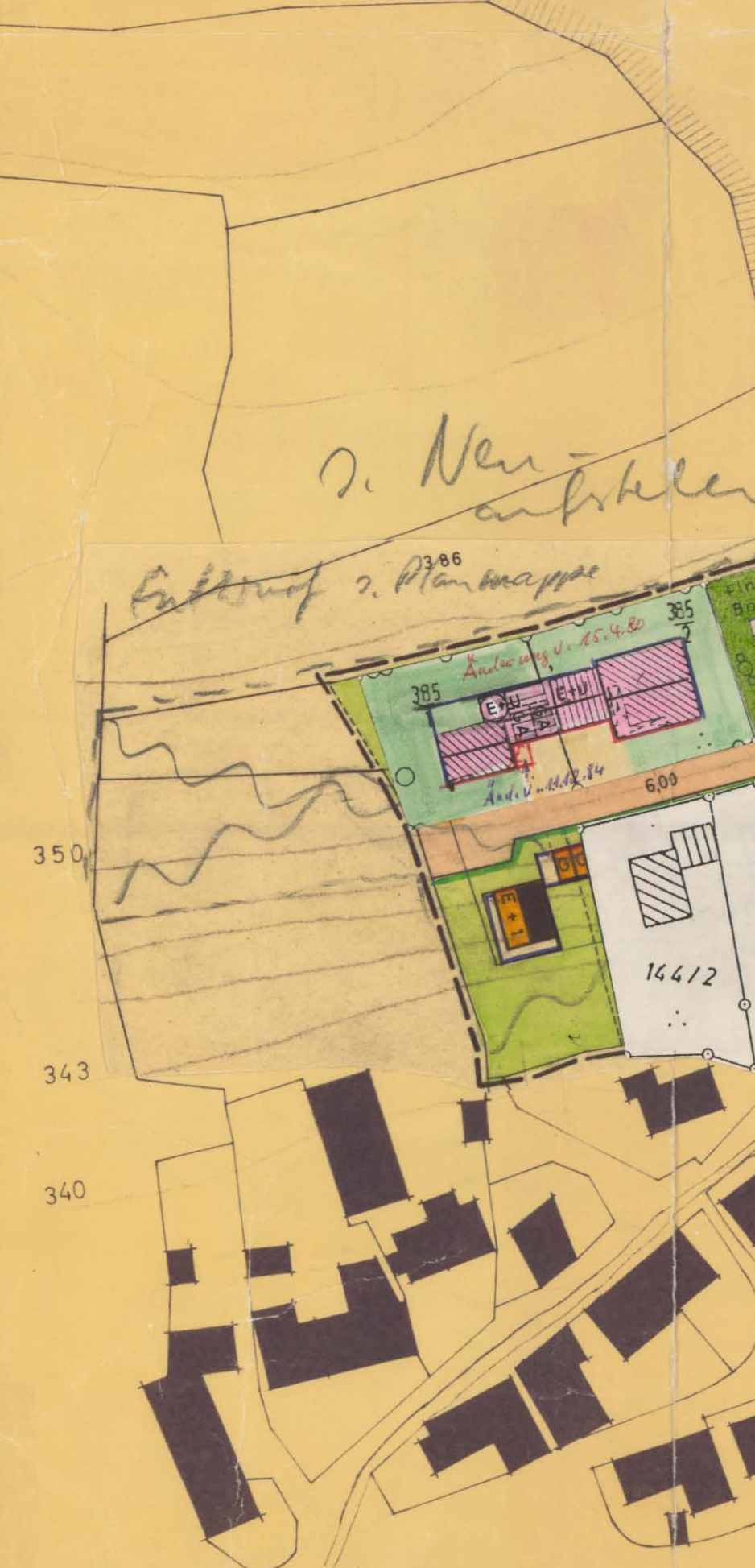
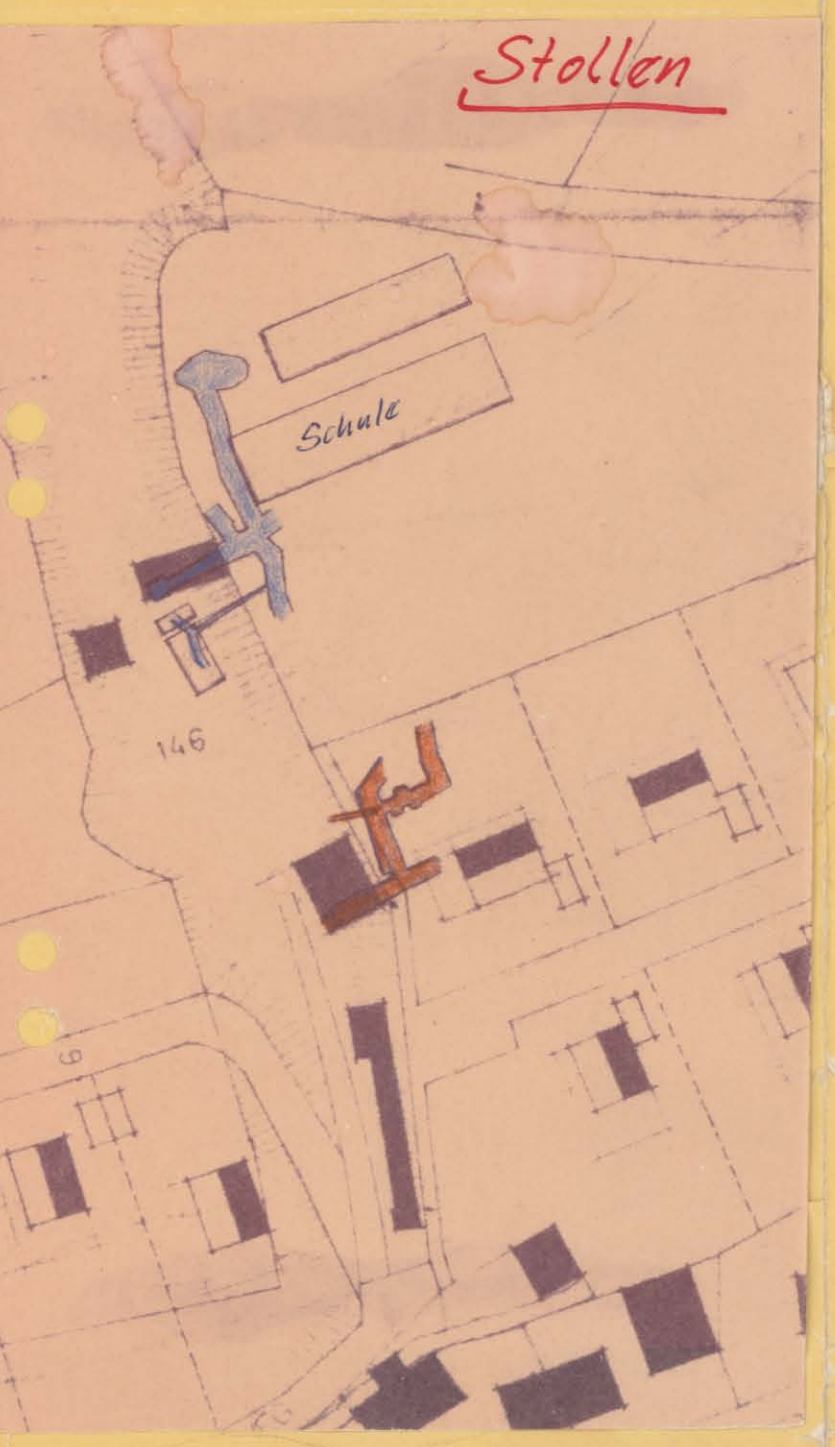
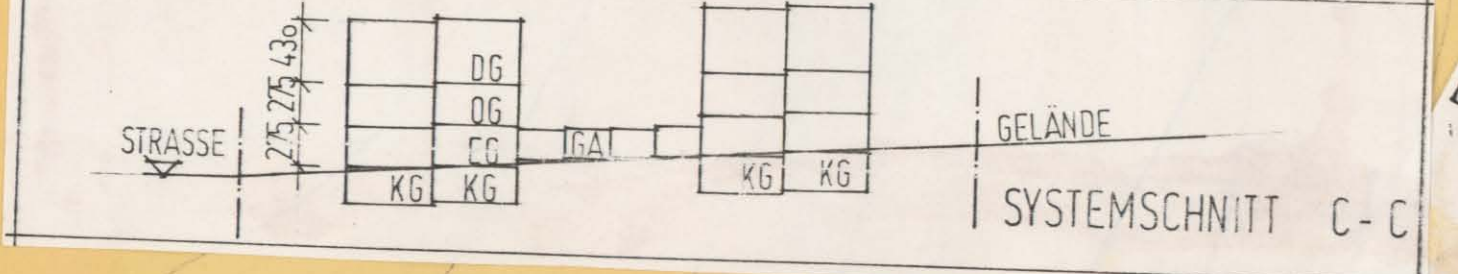


- VERZEICHNIS DER BETEILIGTEN
- 144 + 146 SCHÜTZ FRIEDRICH
 - 391 SCHERTEL NIKOLAUS
 - 392 KODEL ANNA
 - 704 ZOLL GOTTFRIED
 - 705 HÖHR MARTIN
 - 707 SCHMIDT JOHANN NIKOLAUS
 - 408 PITTEL MARGARETHE
 - 411 GEMEINDE
 - 387 ENDRESS JOHANN
 - 394 WOLFRUM WOLFGANG
 - 400 POHL GUSTAV
 - 393 WINKLER HELENE
 - 398 THOMA JOSEPH
 - 404 MATTES FRITZ
 - 403 JURETZKA MAX
 - 402 ZINK MICHAEL

WEITERE FESTSETZUNGEN IM ZUGE DER BEBAUUNGS-PLAN-ÄNDERUNG:

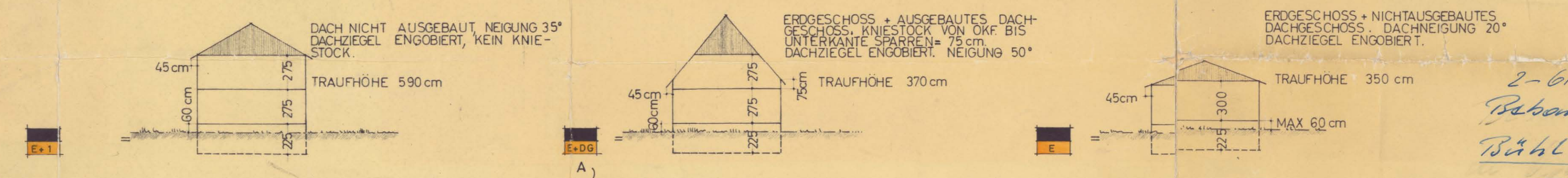
△ OFFENE BAUWEISE, NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 SATTELDACH, DACHNEIGUNG ZWINGEND 35°
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 2 VG
 FÜR DIE ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND FOLGENDE AUFLAGEN ZU ERFÜLLEN:
 1. GENEHMIGUNG 1/2 DOPPELHAUS UNZULÄSSIG
 2. PUTZAUSFÜHRUNG JE DOPPELHAUS EINHEITLICH
 3. SNITTVERLAUF BEACHTEN OH. KG IM ERDREICH.



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM FEBRUAR 1966
 VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR
 H I M M E L K R O N
 LANDKREIS KULMBACH
 M = 1 / 1 0 0 0

HINWEISE
 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUFZUHEBEN
 GRUNDSTÜCKSGRENZEN NEU VORGEGEHEN

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN
 DER GÜLTIGKEITSBEREICH DES PLANES UMFASST DIE IM VERZEICHNIS ANGEgebenEN UND IM PLAN MIT GELBE FARBE UMSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
 DIE FÜR DIE BEBAUUNG AUSGEWIESENEN GEBIETE SIND ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, DIE BEBAUUNG ERFOLGTE IN OFFENER BAUWEISE.
 ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE MIT HÖCHSTENS 2 WOHNUMG, DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.
 AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG.
 NICHT ZUGELASSEN IST DIE ERRICHTUNG VON BEHELFSBAUTEN, WOCHENENDHÄUSERN, BARACKEN, SOMMERHÄUSERN UND DERGL.
 DIE LAGE UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST VERBINDLICH.
 DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND IN IHREN GRENZEN VERBINDLICH.
 DIE BEPFLANZUNGEN SIND IN DEN SICHTDREIECKEN UNTER 1,00 M HÖHE ZU HALTEN.
 VOR- UND ANBAUTEN MÜSSEN SICH DEN HAUPTGEBÄUDEKÖRPERN UNTERORDNEN. DACHAUFBAUTEN, DIE MÖGLICHT KLEIN ZU HALTEN SIND, SIND NUR BEI DEN EINGANGSGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ZULÄSSIG.
 DIE TRAUFG- UND SOCKELHÖHE DARF DIE IM PLAN ANGEgebenEN MASSE NICHT ÜBERSCHREITEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN.
 ALLE GEBÄUDE SIND AUSSEN ZU VERPUTZEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ, SOWIE VERWENDUNG VON GRELLWIRKENDEN UND ÜBERTRIEBEN KONTRASTIERENDEN FARBEN IST NICHT GESTATTET.
 NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
 FÜR STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN WIRD EINE GESAMTHÖHE VON 1,20M FESTGELEGT, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 30 cm, ALS SICHTBETON ODER KALKBRUCHSTEINE, KEIN ZYKLOPENMAUERWERK ODER FARBIGE KUNSTSTEINE. ES SIND HOLZZAUNE MIT SENKRECHTEN ODER GEKREUZTEN LATTEN AUSZUFÜHREN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN, SO DASS PFILER NUR AN DEN EINGÄNGEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
 DIE AUSFÜHRUNG DER ZAUNE HAT FÜR ALLE BAUGRUNDSTÜCKE EINHEITLICH ZU ERFOLGEN, ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZAUNE NICHT HÖHER ALS 1,20M AUSZUFÜHREN.
 TERRASSEN UND DERGL. MÜSSEN SICH DEM GELÄNDE ANGLEICHEN UND SICH IN JHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE UNTERORDNEN.



- MAX 250 cm
- NEBENGEBAUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE IN VERLÄNGERUNG DER GARAGEN UND DEREN DÄCHER
- BEGRENZUNG DES VERBINDLICHEN BAULEITPLANES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE = EINFRIEDIGUNG
- NEUE STRASSENFLÄCHEN VON DER GEMEINDE ZU ERWERBEN
- IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, BEREITS ÖFFENTLICHE, ABER NOCH NICHT AUSGEBAUTE VERKEHRSFLÄCHEN
- IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, NOCH NICHT AUSGEBAUTE STRASSENFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN, NEU FESTGESETZT
- VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT
- SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND SONSTIGEN SICHTBEHINDERUNG ÜBER 1,00 M HÖHE FREIZUHALTEN.

PLANZUSÄTZE
 PLAN AUFGESTELLT AM 4. MÄRZ 1962 DURCH DIPL. ING. KERL HEGNABRUNN.
 DER GEGENWÄRTIGE PLAN WURDE VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 11.10.1966 (S10 BBAUG.)
 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT AM 9.3.64 MIT RE 12/4-5237/41- GEM 511 BBAUG 2/66
 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 9.3.64 BIS 31.12.66 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ER IST RECHTSVERBINDLICH.
 GEMEINDE
 REGIERUNG VON OBERFRANKEN
 GEMEINDE

DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN STÜTZEN SICH AUF § 9 I V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.61 (GVB. NR. 13/61.) ZU § 9 ABS 2 BBAUG, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (S. 4, 12, 14, 17, 22, 23 U. A.), DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART 6 ABS 2 ZIFF. 2 UND 3, ART 7 ABS 3 ART 103 ABS 4 U. A.)

Himmelkron
 Bahl + Sperracker

IM FEBRUAR 1966
 IM OKTOBER 1962
 DIPLOM-INGENIEUR
 ARCHITECT DIPL. ING. KERL
 HEGNABRUNN